

Nr. 68.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. P l u g g e - Berlin,

Redakteur Fritz E n g e l - Berlin,

Direktor B e u t e l - Berlin,

Studienrätin S c h u l t e s - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des von der Film-Oberprüfstelle am 10. Januar 1929 verbotenen Bildstreifens :

„ Die Hellseherin “

der Firma Essem-Film in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen : der Antragsteller und Dr. F r i e d m a n n .

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er dem Vertreter der Königsberger Allgemeinen Zeitung, Dr. Zenz, die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Das Ergebnis der bisherigen Prüfungen war Gegenstand der Verhandlung.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24.

Januar 1929- Nr. 21510 - wird dahin abgeändert:

Der Haupttitel „ Die Hellseherin “ wird verboten; er darf lauten „ Sonnambul “.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der der Prüfstelle auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 wieder vorgelegte und von ihr zugelassene Bildstreifen weist gegenüber seiner ersten, durch Urteil der Oberprüfstelle vom 10. Januar 1929 -Nr. 3- verbotenen Fassung folgende Veränderungen auf :

1. die Tätigkeit der Hellseherin ist völlig belang- und ergebnislos :

a. sie versagt auf der Seance bei Dr. Höchster im II. Akt („Alles Schwindel! - Es gibt gar kein Hellsehen!“ - Titel 25),

b. sie „sieht“ nicht mehr den Mord, sondern nur den Einbruch, den die Polizei längst ermittelt (Akt III, Titel 7) und der in der Zeitung gestanden hat (Akt IV, Titel 1),

2. die Tätigkeit der Hellseherin ist in die Zeit v o r den Prozess zurückverlegt (Akt V),

3. die Tätigkeit der Hellseherin ist nicht mehr k a s s a l für die Aufklärung der Mordtat,

4. nicht die Hellseherin, sondern „Kommissar“ Maxe (Akt VI, Titel 7) und der Arzt Dr. Höchster (Titel 9) klären die Mordtat auf,

a. Maxe, indem er den Revolver findet (Titel 6),

b. Dr. Höchster, indem er die Tat auf den Somnambulismus Helgas zurückführt (Titel 8),

5. der Freitod Helgas ist keine Folge der Tätigkeit der Hellseherin, sondern des erlassenen Haftbefehls (Akt VI, Titel 11).

II. Die vorgenommenen Aenderungen führen zu folgenden von der Vorentscheidung der Oberprüfstelle abweichenden Feststellungen :

1. der Bildstreifen ist keine Reklame mehr für Frau Günther-Geffers, die lediglich eine Episodenrolle spielt,
2. in dem Bildstreifen wird nicht mehr für, sondern gegen die Hellseherin Partei genommen,
3. das zweimalige Auftreten der Hellseherin endet jedesmal mit einem Fiasko,
4. dem Zuschauer wird daher deutlich erkennbar, dass die Hellseherei kein zuverlässiges kriminalistisches Hilfsmittel ist,
5. die Tat der Hellseherin kontrastiert nicht mehr mit der Tätigkeit der Polizei,
6. der Bildstreifen enthält nicht den mindesten Anreiz, zur Aufklärung von Kapitalverbrechen, statt der Hilfe der Polizei diejenige von Hellsehern in Anspruch zu nehmen,
7. die Tätigkeit der Hellseherin wird in keiner Weise mehr propagiert,
8. die Manifestationen der Hellseherin werden in so eindeutiger Weise als Schwindel dargestellt, dass von einer Gesundheitsgefährdung der Zuschauer keine Rede mehr sein kann, zumal auch der Freitod Helgas nicht mehr die Folge der Tätigkeit der Hellseherin, sondern allein der ihr drohenden Verhaftung ist.

III. Die Hellseherin tritt, wie die Prüfstelle feststellt, nur noch zweimal in die Erscheinung : einmal auf einer Veranstaltung

anstaltung im Hause des Dr. Höchster, bei der sie einen vor wenigen Tagen zum Gerichts-Sachverständigen ernannten Herrn unter den Anwesenden herausfinden soll, das andere Mal, gerufen durch die Frau des Ermordeten, um den Mörder zu ermitteln. Im ersten Fall gelingt ihr zwar anscheinend das Experiment, es stellt sich jedoch heraus, dass der Name des Sachverständigen bereits im Amtsblatt gestanden hat. Ihre Hellseherei erleidet ein Fiasko und wird als „Schwindel“ gebrandmarkt (Akt 2, Titel 25). In dem zweiten Fall „sieht“ sie nur etwas, was der Polizei, der Mutter und der Öffentlichkeit durch das Geständnis des Beschuldigten bereits bekannt ist, während sie ihre eigentliche Aufgabe, nämlich den Täter festzustellen, verfehlt. Ihre Tätigkeit ist daher nicht mehr eine aufklärende oder ermittelnde. Mit Recht erachtet hiernach die Prüfstelle den von der Oberprüfstelle festgestellten Verbotsgrund der Störung der öffentlichen Sicherheit für beseitigt, zumal nicht die Hellseherin den Justizmord verhindert sondern der am Schluss des Bildstreifens erscheinende „Kommissar“ in Verbindung mit dem Arzt der Familie, womit für das Publikum jeder Anreiz entfällt, sich der Hellseherei als kriminalistisches Hilfsmittel zu bedienen.

Ebenso zutreffend verneint die Prüfstelle das Vorliegen einer Schädigung der Gesundheit der Zuschauer und damit des Verbotgrundes der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, da der Freitod Helgas nicht mehr als Tätigkeit der Hellseherin gewertet werden kann, vielmehr seine Ursache in der Erkenntnis ihres eigenen krankhaften Körper-
und

und Seelenzustandes hat.

IV. Gegenüber diesen Feststellungen des Vorderurteils hat ^{für} sich ~~die~~ Oberprüfstelle die Wiederholung der von der Prüfstelle stattgehabten Beweisaufnahme erübrigt, deren Ergebnis in der ausführlichen Niederschrift der Prüfstelle vom 24. Januar 1929 enthalten und ebenfalls Gegenstand der Verhandlung vor der Oberprüfstelle gewesen ist. Der darin beurkundeten Auffassung der Sachverständigen, die auch gegenüber dem völlig veränderten Bildstreifen ihren ablehnenden Standpunkt aufrechterhalten haben, hat sich die Oberprüfstelle nicht anschliessen vermocht:

Wenn der Sachverständige des Landeskriminalpolizei - amts erneut beanstandet hat, dass die in dem Bildstreifen gezeigte Tatbestandsfeststellung mangelhaft und sonach geeignet sei, das Vertrauen in die Polizei zu erschüttern, so ist diese Annahme bereits durch die Ausführungen zu III (Seite 10) der Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 10. Januar 1929 widerlegt. In dem Gutachten bleibt ferner unberücksichtigt, dass in der jetzigen Fassung des Bildstreifens weder die Tätigkeit der Polizei bei Ermittlung des M o r d - falles noch die schliessliche Vereitelung des Justizirrtums irgendwie in Gegensatz oder auch nur in Verbindung mit der Tätigkeit der Hellseherin gebracht werden. Es kann deshalb auch seiner Schlussfolgerung dahin nicht beigetreten werden, dass der Bildstreifen noch jetzt das Problem der Hellseherei in bejahendem Sinne löse, damit Propaganda für die Hellseherei und für die Person der Frau Günther -

Geffers

Geffers mache.

Den letztangeführten Bedenken hat sich die Oberprüfstelle nur insoweit angeschlossen, als sie in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen in der Beibehaltung des Haupttitels „Die Hellseherin“ die Gefahr einer solchen Propagierung erblickt und deshalb auf ein Verbot dieses Titels erkannt hat. Angesichts der jetzigen Fassung des Bildstreifens wirkt der Haupttitel ferner anreisserisch und irreführend, weil zu dem Problem der Hellseherei in dem Bildstreifen überhaupt nicht mehr Stellung genommen wird und die Trägerin des Titels, Frau Günther-Geffers, nur noch eine Nebenerscheinung in der Handlung bildet (vgl. die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 14. Oktober 1922, 2. August, 13. September 1927 und 10. Januar 1928 - Nr. 95, 700, 775 und 20).

Bei Würdigung des Gutachtens des Sachverständigen des Reichsgesundheitsamts, dass das Auftreten einer Hellseherin im Film an sich, ohne dass ein positiver Erfolg gezeitigt werde, eine gesundheitliche Schädigung im Gefolge haben könne, hat sich die Oberprüfstelle ebenfalls der Auffassung der Prüfstelle angeschlossen, dass es nicht grundsätzlich versagt werden kann, das Problem der Hellseherei, ohne in bejahendem Sinne zu ihm Stellung zu nehmen, im Rahmen einer filmischen Darstellung zu behandeln.

V. Der auf die Gutachten der Sachverständigen gestützten Amtsbeschwerde musste daher der Erfolg versagt bleiben.

Bei

Bei Anwendung der §§ 1 Abs.2 Satz 2, Abs.3, 12 Abs.2,
13 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung dazu
war, wie geschehen, zu erkennen.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsinspektor.



Seeger